

**Achte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Wirsberg**

Vom 18. Oktober 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Wirsberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wirsberg vom 23. März 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 31. März 2004), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 45 vom 15. November 2019) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„ Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.“

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).“

3.

Es wird folgender § 9a neu eingefügt:

„ § 9a
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des §19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4m ³ /h	25 €/Jahr
bis	10m ³ /h	62,50 €/Jahr“.

4.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Gebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wirsberg, 18. Oktober 2023
MARKT WIRSBERG


Trier
Erster Bürgermeister

